An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 11. Dezember 2024

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt, LGBl.Nr. 20/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 5/2004, Nr. 26/2006, Nr. 3/2010, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 18/2014, Nr. 54/2015, Nr. 13/2019, Nr. 18/2020, Nr. 37/2021 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

2. Der § 10 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei einer Änderung des Betriebes, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können oder die dazu führen könnten, dass ein Betrieb der unteren Klasse zu einem Betrieb der oberen Klasse wird oder umgekehrt, hat der Betriebsinhaber das Sicherheitskonzept und bei Betrieben der oberen Klasse auch den Sicherheitsbericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Das aktualisierte Sicherheitskonzept und der aktualisierte Sicherheitsbericht sind der Behörde spätestens drei Monate vor der Änderung des Betriebes zu übermitteln."

3. Nach dem nunmehrigen § 10 Abs. 5 werden folgende Abs. 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Der Inhaber eines Betriebes hat das Sicherheitskonzept und den Sicherheitsbericht mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Der Sicherheitsbericht ist zudem vom Betriebsinhaber auf eigene Initiative oder auf Aufforderung der Behörde zu überprüfen und zu aktualisieren, soweit dies nach einem schweren Unfall im Betrieb oder aufgrund neuer Sachverhalte, neuer sicherheitstechnischer Erkenntnisse oder neuer Erkenntnisse zur Beurteilung von Gefahren erforderlich ist. Der aktualisierte Sicherheitsbericht ist der Behörde ehestmöglich zu übermitteln.

(5b) Die Behörde hat dem Inhaber eines Betriebes die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichtes vor der Inbetriebnahme oder der Änderung des Betriebes bzw. bei Aktualisierungen nach Abs. 5a spätestens nach drei Monaten mitzuteilen und gegebenenfalls den Betrieb gemäß § 11a Abs. 8 zu untersagen."

LAbg. Clemens Ender

LTVP Hubert Kinz

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

1.1. Die Europäische Kommission wirft der Republik Österreich im anhängigen Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2104 vor, der Art. 10 Abs. 5 der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-Richtlinie) sei in § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, weil keine Aktualisierung des Sicherheitsberichts auf Aufforderung der zuständigen Behörde vorgesehen ist.

Mit diesem Gesetzesentwurf soll eine entsprechende Anpassung des § 10 des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt erfolgen, um den Bedenken der Kommission Rechnung zu tragen, eine ordnungsgemäße Umsetzung der Seveso III-Richtlinie sicherzustellen und die Verständlichkeit der Bestimmungen über die Aktualisierung des Sicherheitsberichtes bzw. des Sicherheitskonzeptes zu erhöhen.

Festzuhalten ist, dass es derzeit in Vorarlberg keine Seveso-Betriebe gibt, die in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt, mit denen die Seveso III-Richtlinie umgesetzt wurde, fallen.

Die in Vorarlberg bestehenden Seveso-Betriebe unterliegen dem Gewerbe-, Abfall- oder Mineralrohstoffrecht des Bundes und sind weiterhin vom Anwendungsbereich des 3. Abschnittes des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt ausgenommen. Grundsätzlich wäre es jedoch möglich, dass Betriebe, welche von den Mengenschwellen der Seveso III-Richtlinie erfasst werden und nicht bundesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt) unterliegen, errichtet und betrieben werden. In Betracht käme dies vor allem bei Eislaufplätzen, Eishallen und ähnlichen Betrieben, da für das bei solchen Betrieben eingesetzte Kältemittel Ammoniak von der Seveso III-Richtlinie eine Mengenschwelle von 50 Tonnen aufgestellt wird. Die vorhandenen Betriebe liegen jedoch deutlich unter diesem Wert.

1.2. *Sunset Clause*: Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der ordnungsgemäßen Umsetzung von Art. 10 Abs. 5 der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen erfolgen, die dauerhaft in der Landesrechtsordnung zu verankern ist.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Bemerkt wird, dass im anlagenrechtlichen Bereich die Zuständigkeit zur Umsetzung fast ausschließlich beim Bund liegt (vgl. die Umsetzung für gewerbliche Betriebsanlagen in der GewO 1994, für Abfallbehandlungsanlagen im AWG 2002, für Kesselanlagen im EG-K 2013, für Zivilflugplätze im LFG und für Bergbauanlagen im MinroG). Eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht nur im verbleibenden schmalen und wenig bedeutsamen Restbereich; nur insofern besteht eine Umsetzungsverpflichtung des Landes (vgl. auch die Ausführungen in der RV 54/2015).

3. Finanzielle Auswirkungen / Bürokratie:

Da es derzeit in Vorarlberg keine Seveso-Betriebe gibt, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt fallen, sind durch die Änderung dieses Gesetzes keine zusätzlichen Kosten und kein zusätzlicher Bürokratieaufwand für das Land, den Bund, die Gemeinden oder Externe zu erwarten.

4. EU-Recht:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der ordnungsgemäßen Umsetzung des Art. 10 der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Soweit im vorliegenden Entwurf auf die Richtlinie 2012/18/EU verwiesen wird, ist diese im Falle von Änderungen nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 10 Abs. 4 letzter Satz):

Der Art. 10 Abs. 6 der Seveso III-Richtlinie sieht vor, dass die Behörde unter anderem auch bei Aktualisierungen des Sicherheitsberichtes nach Art. 10 Abs. 5 der Seveso III-Richtlinie die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichtes dem Betriebsinhaber mitzuteilen und gegebenenfalls die Inbetriebnahme oder die Weiterführung des betreffenden Betriebs gemäß Art. 19 leg. cit. zu untersagen hat.

Der § 10 Abs. 4 letzter Satz dient der Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung und soll aus systematischen Gründen nunmehr in einen neuen Abs. 5b verschoben werden, um klarzustellen, dass diese Bestimmung auch für den neuen Abs. 5a – der der Umsetzung des Art. 10 Abs. 5 der Seveso III-Richtlinie dient – gilt.

Zu Z. 2 (§ 10 Abs. 5):

Der § 10 Abs. 5 erster Satz dient der Umsetzung von Art. 11 der Seveso III-Richtlinie. Nach Art. 11 der Seveso III-Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass der Betreiber bei einer Änderung des Betriebes, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können oder die dazu führen könnten, dass ein Betrieb der unteren Klasse zu einem Betrieb der oberen Klasse wird oder umgekehrt, die Mitteilung, das Sicherheitskonzept, das Sicherheitsmanagementsystem und den Sicherheitsbericht überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet sowie die zuständige Behörde „vor Durchführung der Änderung“ über die Einzelheiten dieser Überarbeitungen unterrichtet.

In § 10 Abs. 5 soll daher richtiggestellt werden, dass eine entsprechende Unterrichtung der Behörde nicht vor der Änderung „des Sicherheitsberichtes“, sondern vor einer Änderung „des Betriebes“ im Sinne dieser Bestimmung zu erfolgen hat. Dafür soll – im Einklang mit Abs. 4 und dem neuen Abs. 5b – eine Frist von drei Monaten vor der Änderung des Betriebes festgelegt werden. Zudem soll klargestellt werden, dass die Verpflichtung, „über die Einzelheiten dieser Überarbeitungen“ zu unterrichten, darin besteht, der Behörde das aktualisierte Sicherheitskonzept bzw. den aktualisierten Sicherheitsbericht zu übermitteln. Festzuhalten ist, dass das Sicherheitsmanagementsystem Teil des Sicherheitskonzepts ist (vgl. § 10 Abs. 2); für die Mitteilung nach § 9 Abs. 2 gilt § 10 Abs. 5 sinngemäß (vgl. § 9 Abs. 7).

Zu Z. 3 (§ 10 Abs. 5a und 5b):

Der neue § 10 Abs. 5a dient der Umsetzung des § 10 Abs. 5 der Seveso III-Richtlinie und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 5 letzter Satz. Die Behörde soll nunmehr die Möglichkeit erhalten, den Inhaber des Betriebes in den in Abs. 5a genannten Fällen zur Aktualisierung des Sicherheitsberichtes bzw. Sicherheitskonzeptes aufzufordern. Dies dient der ordnungsgemäßen Umsetzung des Art. 10 Abs. 5 der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-Richtlinie) vor dem Hintergrund des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2020/2104. Zudem soll der Abs. 5a einfacher und verständlicher formuliert werden.

Der neue § 10 Abs. 5b dient der Umsetzung des Art. 10 Abs. 6 der Seveso II-Richtlinie und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 4 letzter Satz (siehe oben Z. 1). Zudem soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Behörde dem Betriebsinhaber auch im Falle von Aktualisierungen nach Abs. 5a die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichtes mitzuteilen und gegebenenfalls den Betrieb gemäß § 11a Abs. 8 zu untersagen hat. Dies dient der Umsetzung von Art. 10 Abs. 6 der Seveso III-Richtlinie. Als Frist für die Mitteilung durch die Behörde sollen – im Einklang mit den Abs. 4 und 5 – drei Monate festgesetzt werden.

Der XXXII. Vorarlberger Landtag hat in seiner 1. Sitzung im Jahr 2025, am 29. Jänner, das im Selbstständigen Antrag, Beilage 23/2024/XXXII. GP, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.